

SV WALPERTSKIRCHEN e. V.



VORSTAND

Geschäftsstelle
Auerstr. 1a
85469 Walpertskirchen
08122/15947
www.sv-walpertskirchen.de

Satzung des Sportvereins Walpertskirchen e. V.

(i. d. Fassung Mitgliederversammlung v. 24.03.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Walpertskirchen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Walpertskirchen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Fachverbänden der Abteilung, denen das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Fachverbände ist.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglied – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Sport und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (7) Ordentliche Mitglieder, die dem Verein 15, 25 oder 40 Jahre als solche angehört haben, werden im entsprechenden Jahr geehrt. Ein Anspruch auf diese Auszeichnung besteht nicht. Bei besonderen Verdiensten kann das Ehrenzeichen auch vorzeitig verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beitrag / Arbeitsdienst

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge (Geldbeträge) und eigene Aufnahmegebühren erheben. Bei Abteilungsbeiträgen oder Abteilungsarbeitsdienst entscheidet die Abteilungsversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist grundsätzlich per Lastschriftverfahren zu erbringen.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Arbeitsdiensten, ablösbar durch einen Geldbeitrag, beschlossen werden.
- (5) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 7 Abs. 1, die Umlagen gemäß § 7 Abs. 3 und die sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Geldbeträge, Umlagen und sonstige Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 sowie die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- a. dem 1. Vorstand
 - b. dem 2. Vorstand
 - c. dem Vorstandsschriftführer
 - d. dem Vorstandskassier
 - e. dem Jugendvorstand
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd vertreten.
- (3) Zur Verfügung über Grundstücke und zu Darlehensgeschäften ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Die Organstellung ist weder vom Gesamtorgan noch von der Einzelperson lösbar, auch nicht in einzelnen Befugnissen. Jede Mitgliederversammlung ist zur Entlastung des Vorstandes und Vereinsausschusses in seiner Gesamtheit, wie auch einzelner Mitglieder dieser Organe, befugt

(5) Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in § 4 geregelt.

§ 10 Wahl des Vorstand

In den Vorstand darf außer der Fußballabteilung nicht mehr als ein Mitglied aus den übrigen Abteilungen gewählt werden. Diese Bestimmung kann nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Gesamtmitglieder abgeändert werden.

- a. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und zwar jedes Vorstandsmitglied in gesondertem Wahlgang.
- b. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss von drei ordentlichen Mitgliedern.
- c. Der Wahlausschuss wird aus der Mitgliederversammlung bestimmt.
- d. Die Wahl ist grundsätzlich geheim.
- e. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- f. In der Zwischenzeit erforderliche Ersatzwahlen obliegen der Mitgliederversammlung.
- g. Für die Zwischenzeit können die Geschäfte des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes einem anderen durch einen Beschluss des Restvorstandes übertragen werden.
- h. Wählbar sind für den Vorstand nur volljährige Mitglieder.
- i. Der amtierende Vorstand hat bei Ablauf seiner Amtszeit die Neuwahl des Vorstandes in die Tagesordnung der zeitlich folgenden Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- j. Ist eine Ersatzwahl erforderlich, so ist der Rest des Vorstands verpflichtet, die Neuwahl in die Tagesordnung der folgenden Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstand

Der Vorstand ist vor allem verpflichtet, für das Wohl des Vereins zu sorgen, die Innehaltung der Satzung zu überwachen, alle satzungsmäßigen Beschlüsse in seinem Aufgabenkreis zu vollziehen, oder deren Korrektur herbeizuführen und die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 12 Geschäfts- und Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, sowie eine Jugendordnung. Die Geschäftsordnung sowie die Jugendordnung des Vereins ist für die Organe des Vereins und für die Mitglieder des Vereins bindend.

§ 13 Abstimmung innerhalb des Vorstands

Bei Abstimmung innerhalb des Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands. Der Vorstand wird durch den 1. Vorstand einberufen oder bei dessen Weigerung durch ein mindestens von der Hälfte der Restvorstandsmitglieder beauftragten Vorstandmitgliedes. Im letzteren Fall kann auch der Vereinsausschuss mit beigezogen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Der Vereinsausschuss

Den Vereinsausschuss bilden:

- a. Der Vorstand
- b. Die Abteilungsleiter/innen oder deren Vertreter
- c. Der Jugendsprecher (ohne Stimmrecht)

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder hinzuziehen.

§ 15 Aufgabe des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss dient zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Der hat die Aufgabe das Vereinsleben zu koordinieren und den Zusammenhalt des Vereins zu fördern. Insbesondere dient er zur gegenseitigen Information von Abteilungen und Vorstand. Er ist mindestens 4 x im Jahr vom Vorstand einzuberufen, oder wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Wird der Ausschuss einberufen, so findet auf die Abstimmung innerhalb des Ausschusses § 13 entsprechende Anwendung. Dem Vereinsausschuss können von der Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich zuständig ist.

§ 16 Kassenprüfer

Den zwei Kassenprüfern obliegt die ständige Prüfung der Kassen und des Vereinsvermögens. Sie können jederzeit Kassenprüfungen vornehmen. Hierüber haben sie in der nächstfolgenden Ausschusssitzung zu berichten. Im Dringlichkeitsfall ist sofort mit dem ersten Vorsitzenden Rücksprache zu nehmen. Über Prüfung der Jahresabschlüsse haben sie auch in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Der Mitgliederversammlung ist zu den in der Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben über die laufenden Geschäfte des Vereins durch die beauftragten Organe Bericht zu erstatten.
- b. Die Entgegennahme der Jahresberichte, insbesondere des Vorstands und der Abteilungen

- c. Die Durchführung der erforderlichen Wahlen, bei der Wahl der zwei Kassenprüfer entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- d. Die endgültige Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins
- e. Ihre Beschlüsse sind bindend. Sie kann bereits getroffene Beschlüsse des Vorstands und der übrigen Organe aufheben oder ändern. Sie hat alle nicht besonderen satzungsmäßigen Vertretern zugewiesenen Aufgaben zu erledigen oder deren Erledigung geeigneten Personen zu übertragen
- f. Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
- g. Auflösung des Vereins

§ 19 Stimmenmehrheit

Bei Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen und für eine Zweckänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 20 Zugehörigkeit zu den Abteilungen

Für die Zugehörigkeit zu einer Abteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein Voraussetzung.

§ 21 Abteilungen des Vereins

- a. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- b. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung zu bilden. Sie soll mindestens aus dem 1. Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Abteilungskassier und dem Abteilungsschifführer bestehen. Auf die Wahl findet sinngemäß § 10 entsprechende Anwendung, mit dem Abmaß, dass an Stelle der Mitgliederversammlung die Abteilungsversammlung tritt. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung
- c. Der Abteilungsleitung obliegt die Leitung des Sportbetriebes in der Abteilung. Die Abteilungen bestimmen im Rahmen ihrer Haushaltsmittel selbständig und eigenverantwortlichen ihre Geschäfte. Der Hauptvorstand kann jederzeit und ohne Begründung die Kassenführung und das Vermögen der Abteilung prüfen
- d. Die Abteilungsleiter sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins und an die Beschlüsse der Vorstands und des Vereinsausschusses gebunden
- e. Abteilungs- und Vereinsvermögen, inkl. Sportanlagen und Sportheim bleiben Angelegenheit der Vorstandschaft
- f. Die Abteilungsleiter sind den Organen des Hauptvereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet
- g. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag eine Abteilungsbeitrag sowie Aufnahmegebühren zu erheben
- h. Die Abteilungen müssen bis zum 31.1. des folgenden Jahres eine Einnahme und Ausgabenrechnung erstellen und unaufgefordert beim Vorstand einreichen
- i. Jede Abteilung ist verpflichtet, einen Vertreter des Vorstandes rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu ihren Sitzungen oder Versammlungen einzuladen. Über jede Sitzung oder Versammlung ist eine Protokollabschrift unaufgefordert dem Vorstand vorzulegen.

§ 22 Interessenkollision

Ein Mitglied ist von jeder Beschlussfassung ausgeschlossen, soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, an der er selbst beteiligt ist. Sonderrechte eines Mitgliedes können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 23 Niederschrift

Über den Ablauf jeder Versammlung ist unter besonderer Hervorhebung der gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Richtigkeit der Niederschrift bezeugen die Unterschriften des 1. Vorstandes sowie des Schifführers. Diese Bestimmungen sind auch bei Abteilungssitzungen oder Versammlungen entsprechend anzuwenden.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landessportverband oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Walpertskirchen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Walpertskirchen, den 14.03.2010